

Landgericht Frankenthal bestätigt Urteil zur Billigkeit der Gaspreis-Anpassungen von Pfalzgas

Das Landgericht Frankenthal hat am 26.08.2009 die Berufung eines Kunden, der den Gaspreiserhöhungen der Pfalzgas widersprochen hatte, zurückgewiesen. In seinem Urteil (Az. 2 S 33/09) hat das Berufungsgericht die Rechtsprechung des Amtsgerichtes Frankenthal (Az. 3 c C 205/08) bestätigt, wonach die Erdgas-Preiserhöhungen der Pfalzgas der Billigkeit im Sinne des Paragraphen 315 BGB entsprachen und damit rechtens waren.

Die Pfalzgas hat nach Ansicht des Berufungsgerichts durch Vorlage verschiedener Testate von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften substantiiert dargelegt, dass sie im streitgegenständlichen Zeitraum lediglich die Erhöhung ihrer eigenen Einkaufskosten an die Gaskunden weitergegeben hatte.

Das Berufungsgericht folgte mit seiner Entscheidung auch der aktuellen Rechtsprechung des BGH (VIII ZR 225/007 vom 15.07.2009) zur Verwendung von Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen und bestätigte damit ebenfalls die Vertragsgestaltung der Pfalzgas, da in den Verträgen der Pfalzgas das gesetzliche Preisanpassungsrecht unverändert übernommen wurde.

Einzelne Kunden hatten die Rechtmäßigkeit von Preisanpassungen in Frage gestellt und die Zahlung verweigert beziehungsweise unter Vorbehalt gestellt. Pfalzgas hatte daher auch in eigener Sache über die Rechtsanwältin Birgit Linn in Frankenthal Klage erhoben, um die gerichtliche Klärung im Einzelfall herbeizuführen.

„Sämtliche Prozesse wurden bislang zugunsten der Pfalzgas entschieden. Durch die Berufungsentscheidung des Landgerichtes sehen wir uns daher erneut in unserer von Anfang an vertretenen Rechtsauffassung bestätigt.“, so Martin Weinzierl, Geschäftsführer der Pfalzgas.

Pfalzgas GmbH
Postfach 1951
67209 Frankenthal
Tel.: 0 62 33 / 604 - 0 Fax: 0 62 33 / 604 - 2 43 E-mail: info@pfalzgas.de

Verantwortlich für den Inhalt: Werner Brommko: Tel.: 0 62 33 / 604 - 2 41